

ständnisse in Kraft blieben, so etwa die Befreiung vom Mühlzwang, die Fronen sowie gewisse ewige Bodenlasten. Es handelte sich hier zwar nicht um Menschenrechte, aber um wichtige Zugeständnisse, welche die Stellung des Individuums verbesserten. Sie können also in gewisser Weise als grundrechtsnah angesehen werden.

2. Verfassung von 1862

14

Zu Beginn der 1860er Jahre führten die meisten Staaten des deutschen Bundes freiheitlichere Verfassungen ein. Liechtenstein folgte nicht sogleich nach; Fürst Alois starb 1858 und zunächst regierte die Fürstentatter. Das Liechtensteiner Volk fürchtete deshalb, ohne Fürsten zum «Waisenkind im grossen Vaterlande» zu werden.²¹ Als Fürst Johann II. 1860 im Alter von 20 Jahren die Regentschaft antrat, ergriff er sogleich die Initiative. Allerdings erwies sich die Ausarbeitung einer Verfassung als schwierig, weil sich die Landstände nicht mit dem kopierten österreichischen Vorbild begnügen wollten. Schliesslich resultierte 1862 eine Verfassung, die sich in ihrem Wortlaut an verschiedene süddeutsche Verfassungen anlehnte. Der Landtag und der Fürst nahmen die Verfassung an. Liechtenstein folgte damit endgültig einem ausgeweiteten Konstitutionalismus, der in sich den Keim zu einer vertieften aufklärerisch-rechtsstaatlichen Entwicklung aufwies.

15

Bei der Verfassung von 1862 handelte es sich um eine Vollverfassung mit Grundrechtskatalog und vollständigem Staatsorganisationsrecht.²² Selbstverständlich begann die Verfassung im Ersten Hauptstück mit der Regierung des Fürsten (§§ 1–3). Dieser stand nach wie vor ausserhalb der Verfassung; § 3 verwies dementsprechend auf die Hausgesetze. Im zweiten Hauptstück waren die allgemeinen Rechte und Pflichten der Landesangehörigen normiert (§§ 4–22). Die Pflichten und die Regelung der Staatsangehörigkeit zeigen das Vorhandensein des Vertragsdenkens:²³ § 4 verpflichtete die Aufenthalter zu Beachtung der Gesetze, im Gegenzug erhielten diese auch den gesetzlichen Schutz.

21 Vgl. Geiger, Volksvertretung, S. 39.

22 Text: Beiträge zu Volksrechten, S. 273 ff.

23 Vgl. zum Paktgedanken Batliner, Einführung, S. 33.